

Federf. Stadtamt: Amt für Familie, Jugend und Soziales

| | | | |
|------------------------|---------------------------------------|------------|-------|
| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
| Jugendhilfeausschuss | Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel | 24.01.2006 | 9 |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Auftrag der Jugendgerichtshilfe

Bildung einer Vermittlungsbörse zur Erfüllung von Arbeitsauflagen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

I. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage und somit die Basis für das Handeln der Jugendgerichtshilfe ist das Jugendgerichtsgesetz (JGG). Das JGG ist eigenständig und hat die Zielsetzung, Jugendliche, die gefehlt haben, mittels angemessener Maßnahmen; die ihrer Persönlichkeit und ihrem Entwicklungsstand entsprechen, wieder in die Gemeinschaft einzugliedern.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor Erteilung von Weisungen sind die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Jugendgerichtshilfe stets zu hören. Kommt eine Weisung zur Betreuung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer oder als Betreuungshelferin bestellt werden soll.

Weisungen entsprechend § 10 JGG können u. a. sein:

- Arbeitsleistungen zu erbringen,
- an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
- sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
- an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,
- sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer/in) zu unterstellen.

| Mitzeichnungen | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------------------------|--------------------------------|--------------|
| Bürgermeister | Erster Beigeordneter: | Beigeordneter/ Stadtkämmerer: | Beigeordneter/ Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ | Datum: _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

II. Daten und Fakten

Die kommunale Jugendgerichtshilfe ist mit drei Vollzeitstellen besetzt, die im Jahr 2005 ca. 710 eingegangene Fälle bearbeitet haben. Seit 1999 mit 508 eingegangenen Fällen sind jährlich steigende Fallzahlen zu verzeichnen.

Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der zu Arbeitsauflagen verurteilten Jugendlichen von 183 auf 273 gestiegen, die abzuleistenden Sozialstunden von 6495 auf 8220.

1999 standen 19 Einsatzstellen zur Verfügung. 2005 hat sich die Zahl auf 26 Einsatzstellen erhöht. Während 1999 zwei Anti-Aggressionskurse und ein sozialer Trainingskurs mit insgesamt 32 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt wurden, stieg die Zahl im Jahre 2005 auf 2 Anti-Aggressionskurse und 5 Soziale Trainingskurse mit insgesamt 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die Zahl der von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe durchgeführten Betreuung stieg von 8 im Jahre 1999 auf 26 im Jahre 2005.

III. Inhaltliche Arbeit

1. Soziale Trainingskurse

Ein sowohl aus Sicht der Jugendgerichtshilfe als auch der Jugendgerichtsbarkeit stark präventives Angebot für junge Straftäter und Straftäterinnen ist der Soziale Trainingskurs, gekennzeichnet durch eine hohe Nachhaltigkeit.

Dabei handelt es sich in der Regel um 5-tägige Angebote für feste Gruppen und eine auf 10 Personen begrenzte Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Vorteile sind hier die frühe Intervention bei jungen Täterinnen und Tätern sowie die Möglichkeit im Rahmen intensiver Beziehungsarbeit kurzfristig situativ reagieren zu können.

Mit 7 Kursen im Jahre 2005 waren die Kapazitätsgrenzen der Jugendgerichtshilfe erreicht. Der Bedarf ist höher, da ein deutlich größerer Anteil der Weisungen in dieser Form sinnvollerweise durchgeführt werden müsste.

Ergänzt wurde das kommunale Angebot durch einen Kurs des Eduard-Michelis-Hauses für 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Seit 2005 werden Soziale Trainingskurse für strafunmündige Mädchen und Jungen durchgeführt. Dieses präventive Angebot wird vom „Ev. Dienst für Erziehungshilfe“ vorgehalten. Im vergangenen Jahr fanden 3 Kurse mit insgesamt 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt.

Ein Angebot des Caritasverbandes für straffällige Mädchen und Jungen sowie deren Eltern ist noch nicht angelaufen. Es ist jedoch wünschenswert, dass es weiter vorgehalten wird.

2. Arbeit und Gespräche

Im Jahre 2005 fanden insgesamt 2 Gruppen mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt, die sowohl eine pädagogische Betreuung als auch Arbeitsprojekte beinhalten. Dieses Angebot ist für einen Zeitraum von 3 bis 4 Monaten angesetzt und findet an einem festen Tag in der Woche statt. Je nach Anzahl der abzuleistenden Arbeitsstunden ist jederzeit ein Ein- und Ausstieg möglich. Dieses Angebot ist geeignet für 14-jährige bis 16-jährige Mädchen und Jungen, die bis zu 40 Stunden abzuleisten haben. Dieses von der Arbeiterwohlfahrt angebotene Modell ist ebenfalls von hoher Nachhaltigkeit gekennzeichnet.

Der Ev. Dienst für Erziehungshilfe führte im Jahre 2005 3 Angebote für strafunmündige Mädchen und Jungen unter 14 Jahren mit insgesamt 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch.

3. Arbeitsauflagen

Für ältere Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter, die bis zu 150 Stunden und mehr ableisten müssen, können Arbeitsauflagen ein geeignetes Mittel sein.

Das derzeitige Modell der Jugendgerichtshilfe muss jedoch aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes sowie der häufig fehlenden pädagogischen Betreuung optimiert werden.

Die Bildung einer Vermittlungsbörse für Arbeitsauflagen ist ein Weg, straffällig gewordenen Jugendlichen zu ermöglichen, Weisungen des Jugendrichters zu erfüllen.

Ziel muss es sein, nur dann konkrete Arbeitsauflagen zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

- eine (pädagogische) Betreuung an der Einsatzstelle gewährleistet ist,
- eine zeitnahe Rückmeldung bei Problemen erfolgt und
- ein gemeinsam erarbeitetes Jobprofil vorhanden ist.

In gemeinsamen Gesprächen mit den Trägern der Einsatzstellen soll kurzfristig für die vorhandenen Einsatzstellen geklärt werden, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Ferner sollen die Rahmenbedingungen für künftige Einsätze, gegebenenfalls auch für weitere Einsatzstellen, vereinbart werden.

Aufgabe der Jugendgerichtshilfe wird es sein, im Vorfeld von Verhandlungen der Jugendgerichtsbarkeit konkrete Vorschläge zu unterbreiten, welche nach erfolgter gerichtlicher Weisung unverzüglich umgesetzt werden können.

Dies setzt wiederum voraus, dass stets aktuelle Informationen über die Besetzung der Einsatzstellen in der Jugendgerichtshilfe vorgehalten werden. Für diesen Zweck wird eine Datei aufgebaut.

Fazit:

Jugenddelinquenz, eine seit Jahren kontinuierlich wachsende Problematik, stellt ständig steigende Anforderungen an Qualität und Umfang der Arbeit und Angebote der Jugendge-

richtbarkeit und der Jugendgerichtshilfe. Erforderlich ist u. a. eine breite Palette von Möglichkeiten, um auf unterschiedliche Bedarfe adäquat und mit hoher Nachhaltigkeit reagieren zu können.

Nach Ansicht der Jugendgerichtsbarkeit sowie der Jugendgerichtshilfe sollte die Priorität aufgrund des eindeutig präventiven Ansatzes sowie der bislang positiven Ergebnisse, insbesondere bei der Arbeit mit Gewalttätern, auf den Ausbau der Sozialen Trainingskurse gelegt werden. Sinnvoll und notwendig ist außerdem das Angebot „Arbeit und Gespräche“. Dieses sollte auf das gesamte Jahr ausgedehnt werden.

Parallel dazu sind Einsatzstellen zur Ableistung von Arbeitsauflagen nach wie vor unverzichtbar. Die Bildung einer Vermittlungsbörse unter den o. g. Voraussetzungen ist im Verein mit den sozialen Trainingskursen ebenfalls zielführend.

Das Angebot für nicht strafmündige (unter 14-jährige) Täterinnen und Täter soll weiterhin bedarfsorientiert, nicht zuletzt wegen des deutlich präventiven Ansatzes, durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Folgende

| Einnahme (€) | VwHH | VmHH |
|-------------------------|------|------|
| einmalig | | |
| jährlich | | |
| <i>darin enthalten:</i> | | |
| Zuschüsse | | |
| Beiträge Dritter | | |

| Ausgabe (€) | VwHH | VmHH |
|-----------------------------------|------|------|
| einmalig | | |
| jährlich | | |
| <i>darin enthalten:</i> | | |
| Personalkosten | | |
| Unterhaltungs- und Betriebskosten | | |
| Finanzierungskosten | | |

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I.V.

Hommel
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: